Ordnung für das Zentrum für Forschungsförderung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 28. Juli 2017

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 § 2 Rechtsstellung
- Leitbild
- §3 Ziele und Aufgaben
- § 4 Organisation
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Forschungsförderung (ZFF) ist eine zentrale Einrichtung der Universität gemäß § 24 Grundordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. September 2011 in der jeweils gültigen Fassung, die wissenschaftsunterstützend tätig wird und der Weisung des Präsidiums untersteht.

Leitbild

¹Das ZFF versteht sich als Einrichtung, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der KU in Forschungsfragen fachkundig informiert, berät und unterstützt und mit den Fakultäten, der Verwaltung und den sonstigen Einrichtungen der KU eng zusammenarbeitet. ²Neben der individuellen Betreuung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der KU gilt ein besonderes Augenmerk der Förderung von Verbundforschungsprojekten. ³Das ZFF macht es sich zur Aufgabe, zur Schaffung handlungsfähiger Strukturen in der Forschung an der KU beizutragen, die Qualität derselben zu sichern und entsprechende administrative Prozesse effizient zu gestalten. ⁴Es fördert zudem eine forschungsfreundliche Kultur an der KU, die Leistungsanreize setzt und Erfolge anerkennt. ⁵Darüber hinaus ist es bestrebt, Profile und Schwerpunkte der KU im Bereich der Forschung zu schärfen, professionell zu kommunizieren und nach außen stärker sichtbar zu machen sowie die Internationalisierung der an der KU geleisteten Forschung voranzutreiben. ⁶Dabei ist das ZFF dem werteorientierten Wesen und Auftrag der KU verpflichtet, die sich am christlichen Menschenbild orientieren.

Ziele und Aufgaben

- (1) Das ZFF verfolgt folgende Ziele:
 - 1. Schaffung forschungsbegünstigender Rahmenbedingungen durch optimiertes Zusammenspiel zwischen Hochschulleitung, Verwaltung und Forschungstreibenden und Mitwirkung beim Aufbau beziehungsweise bei der Reorganisation arbeits- und leistungsfähiger Forschungsinfrastrukturen/-einrichtungen,

- 2. Beratung und Unterstützung der Hochschulleitung in hochschul- und forschungsstrategischen/-politischen Fragestellungen und bei entsprechenden Maßnahmen und Projekten,
- Information, Beratung und Unterstützung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aller Fakultäten und forschungsrelevanten Einrichtungen der KU bei der Planung und Vorbereitung, Beantragung und Durchführung (vor allem begutachteter) drittmittelgeförderter Forschungsprojekte,
- 4. Kompetenzentwicklung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der KU im Bereich der Forschung auf nationaler und internationaler Ebene und zur Steigerung der Bewilligungschancen von Projektanträgen (einschließlich Qualitätssicherung),
- 5. Ermöglichung höherer Sichtbarkeit der Forschung durch kontinuierliche Erfassung, angemessene Dokumentation und Monitoring der Forschungsaktivitäten/-daten an der KU und durch Unterstützung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit an der Schnittstelle zwischen Präsidium, Hochschulkommunikation und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
- (2) Das ZFF nimmt zur Verwirklichung dieser Ziele insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - 1. Im Bereich Schaffung forschungsbegünstigender Rahmenbedingungen:
 - a) Mitwirkung beim Aufbau beziehungsweise bei der Reorganisation forschungsfähiger Infrastrukturen und Einrichtungen an der KU und Begleitung entsprechender Prozesse,
 - b) Empfehlungen zur Schaffung bzw. Weiterentwicklung forschungsbegünstigender Strukturen, Anreizsysteme und Rahmenbedingungen.
 - 2. Im Bereich Information, Beratung und Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten:
 - a) Systematische Aufbereitung und zielgerichtete Weitergabe von Informationen über Förderprogramme, aktuelle Aufrufe/Ausschreibungen und Bekanntmachungen,
 - b) Beratung zu den Instrumenten der KU-internen Forschungsförderung und deren administrative Abwicklung,
 - c) individuelle Förderberatung und professionelle Unterstützung bei der Beantragung von Forschungsprojekten in regionalen, nationalen und EU-/internationalen Förderprogrammen,
 - d) Suche und Vermittlung geeigneter Kooperationspartner für Verbundforschungsprojekte beziehungsweise gezielte strategische Vernetzung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf nationaler und internationaler Ebene.
 - 3. Im Bereich Kompetenzentwicklung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern:
 - a) Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der KU im Bereich des Forschungsmanagements unter anderem zur Übernahme von Projektkoordinationen, zur Gutachter- und Expertentätigkeit und zu forschungsbasiertem Wissens- und Praxistransfer über die Angebote zur strukturierten Graduiertenförderung hinaus (zum Beispiel Informationsveranstaltungen, Schulungs- und Trainingsmaßnahmen),
 - Beratung und Unterstützung zur Sicherstellung des professionellen Managements von Drittmittelprojekten (einschließlich Qualitätssicherung) und Aufbau entsprechender Kompetenzen an der KU.
 - 4. Im Bereich Sichtbarkeit der Forschung:
 - a) Systematische Erfassung und Dokumentation relevanter Forschungsdaten zu an der KU durchgeführten Forschungsaktivitäten nach geltenden nationalen und internationalen Standards.
 - b) Unterstützung bei der internen wie externen Wissenschaftskommunikation beziehungsweise bei der Dissemination von Forschungsaktivitäten, -projekten und -ergebnissen.
- (3) ¹Das ZFF kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eng mit Lehrstühlen oder Einrichtungen der KU zusammenarbeiten. ²Es kann darüber hinaus nach Bedarf Expertinnen oder Experten zur Bearbeitung spezifischer Aufgabenstellungen hinzuziehen.

§ 4 Organisation

- (1) Das ZFF ist der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zugeordnet.
- (2) ¹Das ZFF hat eine Leiterin oder einen Leiter, die oder der das ZFF nach innen und außen vertritt und die laufenden Geschäfte des ZFF führt. ²Die Leiterin oder der Leiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der dem ZFF zugewiesenen Beschäftigten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. April 2017 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 27. Juli 2017.

Eichstätt/Ingolstadt, den 28. Juli 2017

Prof. Dr. Gabriele Gien Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 28. Juli 2017 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Juli 2017.